BEBAUUNGSPLAN „NEU-UNTERSTROGN"

GEMARKUNG: BOCKHORN
GEMEINDE: BOCKHORN
LANDKREIS: ERDING

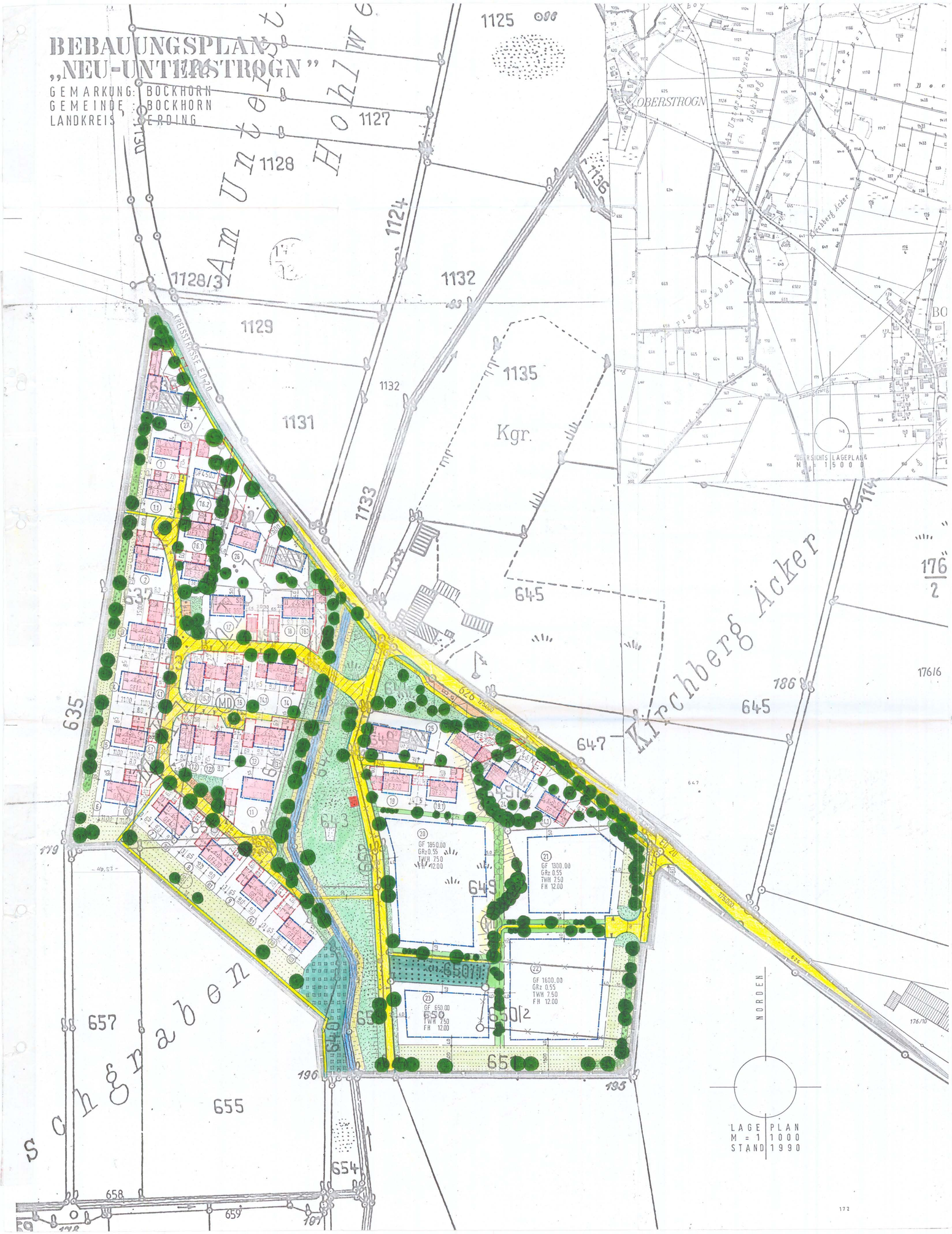

HINWEISE

Begrenzung der Fläche, die von der einfachen Änderung nach § 13 BauGB betroffen ist.

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen durch Text und Planzeichen, sowie die nachrichtlichen Übernahmen, Kennzeichen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom ....., genehmigt am ..... und rechtsverbindlich seit ....., soweit diese nicht geändert oder ergänzt wurden.

Geändert wird bei:

B - Festsetzungen

Nur Einzelhäuser zulässig
wird durch
Einzel- und Doppelhäuser ersetzt

Einzuhaltende Firstrichtung
wird ergänzt durch
Es sind Sattel- Walm- und Pultdächer zulässig

II Bei 2 Vollgeschoßen
Dachneigung von 25° bis 36°

I Bei 1 Vollgeschoß
Dachneigung von 30° bis 42°

U+I Dachneigung von 30° bis 42°

SD+WD+PD Sattel-Walm- und Pultdächer zulässig

E Nur Einzelhäuser zulässig

E+D Einzel- und Doppelhäuser zulässig

C - Festsetzungen durch Text

Punkt 3 Garagen, die nicht in Wohngebäude einbezogen sind, erhalten Flach-Walm- oder Satteldächer. Die Satteldächer erhalten die gleiche Dachneigung wie die Wohngebäude

Punkt 4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, ausgenommen Dachgauben ab 35° und Zwerggiebel sind unzulässig . Das Vordach darf an der Traufe max. 0,75 m und am Ortgang 0,50 m betragen. Bei Einzelhäusern sind je Hausseite max. 3 Dachgauben, bei Doppelhaushälften je Hausseite 2 Dachgauben zulässig. Breite der Dachgauben max. 1,40 m, Zwerggiebel dürfen max. 1/3 der Gebäudelänge erreichen.

Punkt 5 Je Parzelle sind max. 2 Wohneinheiten nach § 3 Abs. 4 BauNVO zulässig. Bei den Doppelhaushälften sind 2 Wohneinheiten zulässig, wenn die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden. Bei den Parzellen 26 + 27 dürfen bis zu 5 Wohneinheiten, bei Parzelle 16.2 3 Wohneinheiten errichtet werden, wenn die dafür notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden.

Punkt 9 Nebenanlagen ausser Gartenhäuser bis zu einer Größe von 12,00 m^2 sind unzulässig. Die Gartenhäuser dürfen nicht zu Wohnzwecken dienen und müssen in der Gestaltung mit dem Orts- und Landschaftsbild vereinbar sein.

Punkt 10 entfällt

Punkt 12 Für den Nachweis der Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Bockhorn

Punkt 14 Nicht zulässig sind Mobilfunkantennen oder ähnliches.

Kirchasch, den 17.06.2004

Geändert, den 19.11.2004

Der Planfertiger:

INGENIEURBÜRO
FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. / BYIK Bau
Planung / Statik / Bauleitung
Feldkirchner Straße 31 / Vordermann
85551 KIRCHASCH
Tel. 08122/3346 Fax 49554

GEMEINDE BOCKHORN

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan für das Gebiet "NEU - UNTERSTROGN"

Mit Begründung vom 17.06.2004

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.Bek. vom ..... (BGBL.I, S. 2253), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBL.1, S. 949) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Bay-GO

1. Der Gemeinderat Bockhorn hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 01.04 | 17.06.04 beschlossen. Der Beschluß wurde am 26.08.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

   Die Änderung betrifft sämtliche Parzellen ausser Nr. 20, 21, 22 + 23.

   Gemeinde Bockhorn, den 03.02.2005

   Schreiner
   1. Bürgermeister

2. Den an der vereinfachten Änderung beteiligten Grundstückseigentümern und Träger öffentlicher Belange wurde mit angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Änderung wurde zugestimmt.

3. Der Gemeinderat Bockhorn hat die vereinfachte Änderung am 13.01.2005 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluß wurde am 15.02.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung ist damit rechtsverbindlich.

   Gemeinde Bockhorn, den 15.02.2005

   Schreiner
   1. Bürgermeister